



Der VVU

zu Besuch
im Schillermuseum
Marbach a. N.

Inhalt

Mai 2005

Editorial

*Professionelle Arbeit –
Honorare für Profis!* 2

EU-Recht

Aufenthaltstitel 3

Organisation

JMV 2004, Stuttgart 4

Finanzen

*Steuerrecht:
Anforderungen an Rechnungen* 7

Berufliche Informationen

*Zusammenarbeit von Anwälten
mit Dolmetschern* 8

Vergütung

Informationen zum JVEG 10

Persönlich

Neue VVU-Mitglieder 12
Wir gedenken

Für Sie notiert

Humor 13

Seminare Termine Vorschau

Termine 14

*Anmelde-(Fax)Formular zum Besuch
des Schillermuseums Marbach a. N.* 14

*Anmelde-(Fax)Formular für
Tagesseminar mit Elisabeth Herlinger* 15

*Anmelde-(Fax)Formular für
Tagesseminar mit Corinna
Schlüter-Ellner (BDÜ)* 15

Impressum 15

Professionelle Arbeit – Honorare für Profis!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Als Vorsitzende des im Herbst 2004 neu gewählten Vorstands bedanke ich mich im Namen des gesamten Vorstandsteams für Ihr Vertrauen. Besonders danken möchte ich unserer bisherigen Vorsitzenden Barbara Kirchner für eine reibungslose Übergabe und ihre tatkräftige Unterstützung. Im neuen Vorstand, der in der Zusammensetzung bis auf die erste Vorsitzende unverändert blieb, gibt es einen klaren Konsens zur kontinuierlichen Fortsetzung der Verbandstätigkeiten. Über die geplanten Veranstaltungen informiert Sie diese Ausgabe der Mitteilungen.

In den weit mehr als hundert Tagen Vorstandsarbeit gab es eine Reihe von Aktivitäten. An dieser Stelle erwähnenswert ist die **gemeinsame Teilnahme von Vorstandsmitglied Konrad Borst und mir am 7. internationalen Forum von F.I.T. (Fédération internationale des traducteurs) „Dolmetschen und Übersetzen bei Gerichten und Behörden“**. Dabei wurde die Situation der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer in zahlreichen Ländern dargestellt. Resümierend lässt sich feststellen, dass europaweit Bestrebungen zu weiterer Professionalisierung des Berufsstands und der Installierung obligatorischer Fortbildung im Gange sind. Die Einkommenssituation der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer in den einzelnen Ländern differiert erheblich. Des weiteren habe ich den **VVU beim Treffen der Referenten für Gerichtsdolmetschen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. vertreten**. Vereinbart wurde als wichtige gemeinsame Maßnahme eine Eingabe an das Bundesministerium für Justiz zwecks Änderung/Aufhebung des § 14 JVEG und einer Änderung der Honorarsätze für Übersetzungen (§ 11 JVEG).

Vor einem knappen Jahr also hat für uns Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer das Zeitalter des JVEG begonnen. Wie waren Ihre Erfahrungen mit den Gerichten und Behörden seit dem 1. Juli 2004? Haben Sie Ihr verdientes Honorar in der gestellten Höhe nach dem JVEG erhalten oder waren Sie gezwungen, sich mit den Kostenstellen auseinander zu setzen oder gar eine gerichtliche Kostenfestsetzung zu verlangen? Wurden Ihnen Rahmenvereinbarungen von Gerichten und Behörden angeboten, die erheblich unter den vorgesehe-

nen Sätzen des Gesetzgebers liegen? Wieweit halten sich Polizei bei Strafverfolgung, Bundesgrenzschutz, Finanz- und Verwaltungsbehörden, in deren Bereich das JVEG gültig ist, an die gesetzlich vorgesehene Vergütung?

Der Vorstand des VVU ist mit anderen Übersetzerverbänden im Bundesgebiet wie dem BDÜ, dem VbDÜ (Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.), dem VVDÜ (Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg) in ständiger Beratung über die Auswirkungen des JVEG auf den Berufsstand der Gerichts- und Behördendolmetscher und -Übersetzer. Bundesweit zeigt sich, dass Gerichte und Behörden vermehrt die in § 14 JVEG vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung mit Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, treffen.

Die Praxis bei der Anwendung der Zeilensätze für Übersetzungen hat gezeigt, dass Kostenstellen bei der Zeilenberechnung zunehmend den Satz von 1,25 Euro nach § 11 JVEG zugrunde legen, auch wenn es sich bei einer Übersetzung um Texte mit Fachausdrücken handelt, die das Gesetz als erheblich erschwert einstuft. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Rechtsprechung entwickelt. Denn bisher gibt es unterschiedliche Urteile zur Kostenfestsetzung. Der VVU wird die Entwicklung zusammen mit anderen Verbänden genau verfolgen, und im Zusammenwirken die notwendige Lobbyarbeit unternehmen. Gedacht ist an Eingaben an die jeweiligen Justizministerien. **Unsere Aufgabe ist es, Politik und Öffentlichkeit da-**

von zu überzeugen, dass zur Wahrung der Professionalität unseres Berufsstandes eine angemessene Entschädigung unumgänglich ist. Diese Forderung besteht auch auf europäischer Ebene. Formuliert wurde sie in einem „Commission’s proposal on the right to interpretation and translation in criminal proceedings“. Darin wird festgestellt, dass Gerichtsdolmetschern und Übersetzern marktfähige Honorare bezahlt werden sollten, damit dieser Beruf für hoch qualifizierte Leute attraktiv ist und sichergestellt wird, dass ihre Qualifikation anerkannt und geschätzt wird. Weiter heißt es



Dr. Renate Reck

EDITORIAL

darin, die Kommission erwarte von den Mitgliedsstaaten, dass mit Gerichtsdolmetschern und Übersetzern Vereinbarungen getroffen werden, die ihnen u.a. ständige berufliche Weiterentwicklung, angemessene Remuneration und Sozialleistungen zusichern. Die im Bericht genannten Mindestanforderungen an den Berufsstand der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer, formuliert von F.I.T. sind u.a. möglichst fundierte Allgemeinbildung, umfassende Sprachausbildung (Konferenzdolmetschen, Flüster-Konsekutiv- und Simultandolmetschen), Fortbildung in den Rechtssystemen der Länder, deren Sprachen vertreten werden, regelmäßige professionelle Fortbildung, das Einhalten eines Ehrenkodex und der Richtlinien für Good Practice. Diese Mindestanforderungen an Gerichtsdolmetscher und Übersetzer dokumentieren die notwendige hohe Qualifikation unseres Berufs.

Wollen wir doch gleich bei der Fortbildung bleiben. Der VVU bietet Ihnen in diesem Jahr mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Rubrik Veranstaltungen/Seminare. **Für den 16. Juli ist im Schillerjahr, anlässlich des 200. Todestags des Dichters, eine Exkursion ins Schillermuseum nach Marbach am Neckar geplant.** Auf ausdrücklichen Wunsch einiger Mitglieder möch-

ten wir wiederkehrende Fachgruppentreffen organisieren, einerseits um Kontakte untereinander zu pflegen, andererseits, um uns fachlich auszutauschen. Wir dachten an Kontaktpersonen aus den Reihen unserer Mitglieder, welche die Organisation für ihre Fachgruppe übernehmen würden. Für drei Sprachen haben sich bereits Kontaktpersonen zur Verfügung gestellt. Solche Treffen könnten in unserer Geschäftsstelle in Esslingen, aber auch an anderen Orten stattfinden. Weitere Informationen sollen auf elektronischem Wege verteilt werden bzw. können Sie diese dem **Bulletin und schwarzem Brett auf unserer Homepage www.vvu-bw.de** entnehmen, sobald sich eine Fachgruppe gebildet hat.

Wir würden uns sehr über eine rege Beteiligung an unseren Veranstaltungen freuen. Für Ihre E-Mails an den Vorstand steht Ihnen die Adresse **vorstand@vvu-bw.de** zur Verfügung.

Die Jahresmitgliederversammlung wird am 15. Oktober 2005, wieder wie letztes Jahr, in der Alten Kanzlei in Stuttgart stattfinden.

Wir bedanken uns bei unseren engagierten Mitgliedern für den Einsatz und die konstruktiv-kritischen Anregungen. Sehen wir uns demnächst bei einer Veranstaltung?

Dr. Renate Reck, Vorsitzende

EU-RECHT

Aufenthaltstitel statt Aufenthaltsgenehmigung

Neue Begriffe und Definitionen haben sich im Bereich der bisherigen Aufenthaltsgenehmigung ergeben. Dieser Rechtsbereich ist auch für Gerichts- und Behördendolmetscher von Interesse, werden wir doch immer wieder zum Dolmetschen und Übersetzen in Sachen Aufenthaltsgesetz herangezogen.

*Der folgende kurze Auszug aus dem **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)** soll Ihnen ein erster Ratgeber sein.*

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) trat am 01.01.2005 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes trat das AusLG am 01.01.2005 außer Kraft, es wurde durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt. Nach dem Aufenthaltsgesetz gibt es die Aufenthaltsgenehmigung in Form der Aufenthaltsbefugnis nicht mehr. Nunmehr spricht der Gesetzgeber von einem Aufenthaltstitel. Der Begriff des Aufenthaltstitels wurde erstmals

im Aufenthaltsgesetz (wesentlicher Bestandteil des Zuwanderungsgesetzes) eingeführt. Er ist Oberbegriff für die Unterformen Visum, (befristete) Aufenthaltserlaubnis und (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Abschnitt 1, § 6 des Aufenthaltsgesetzes definiert den Begriff Visum „(1) Einem Ausländer kann 1. ein Schengen-Visum für die Durchreise oder 2. ein Schengen-Visum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten pro Halbjahr (kurzfristige Aufenthalte) erteilt werden....“ Abschnitt 1, § 7 definiert eine Aufenthaltserlaubnis: „(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. ...“ Abschnitt 1, § 9 definiert die Niederlassungserlaubnis „(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. ...“. Detaillierte Informationen und den gesamten Gesetzestext sowie interessante Hinweise zum Aufenthaltstitel in europäischen Gesetzen finden Sie unter

<http://www.aufenthaltstitel.de>

Jahresmitgliederversammlung 2004 Stuttgart, 9. Okt. 04 in der „Alten Kanzlei“

Pünktlich um 10.00 Uhr Begrüßung durch die Vorsitzende Barbara Kirchner nach einer Gedenkminute für verstorbene Mitglieder.

Tagesordnung:

- 1 Rechenschaftsbericht
(Barbara Kirchner)
- 2 Diskussion
- 3 Kassenbericht (Oda Mousa)
- 4 Kassenprüfungsbericht
- 5 Entlastung des Kassenprüfers
- 6 Verschiedenes
- 7 Neuwahlen des Vorstands
- 8 Vortrag Prof. Gauger

Bericht des Vorstandes

Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden Barbara Kirchner:

■ **JVEG:** Hauptanliegen des Vorstands war die Einflussnahme auf die Gesetzesvorlage des JVEG 2004 zur Verbesserung des Status der Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer. **Trotz aller Bemühungen und dem gemeinsamen Vorgehen mehrerer Verbände konnte das JVEG in der derzeitigen Fassung nicht verhindert werden.** Die Beratung über die Prüfung einer Verfassungsklage durch die Anwaltskanzlei Deubner & Kirchberg im Auftrag des VVU, VVU Bayern und des BDÜ ergab, dass eine Klage über einen konkreten Fall angestrengt werden müsste. Flächendeckende Erhebungen seien notwendig, um eine Beschwerde zu führen. BW steht im Vergleich zu anderen Bun-

desländern mit seiner Vergütung besser da. Appell der Vorsitzenden an die Mitglieder, den Rahmen des neuen JVEG auszuschöpfen.

■ **Neues Mitgliederverzeichnis 2004:** ein weiterer Schwerpunkt war die Herausgabe des neuen Mitgliederverzeichnisses, das rechtzeitig zur JMV vorgelegt wird.

■ **Exkursionen:** Die anwesenden Mitglieder werden gebeten, Vorschläge für Exkursionen zu unterbreiten, da z.B. der Besuch beim Europa-Parlament leider nicht genügend Interessenten fand.

Bericht der stellvertretenden Vorsitzenden Veronika Kühn

Die Vorstandsarbeit der vergangenen zwei Jahre war geprägt von Teamgeist und guter Zusammenarbeit.

■ Organisierte Veranstaltungen:

August 2003: Besuch des SWR

Oktober 2003: Besuch der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe

Juni 2004: Exkursion zum Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, gute Beteiligung

■ Seminare:

September 2003: Einführungsseminar für Berufsanfänger in den Büroräumen des VVU mit Senator Reinold Skrabal

Mai 2004: Seminar für neu Beeidigte mit Elisabeth Herlinger (Sollten regelmäßig wiederholt werden – gute Resonanz)

Juni 2004: Seminar „Übersetzen von Rechtstexten“, Referentin: Frau Schlüter-Ellner, Volljuristin und Übersetzerin für die spanische Sprache

■ Der VVU bietet Referenten die Möglichkeit, gegen Kostenersatz von 100,00

Euro pro Veranstaltung, den VVU-Büroraum für die Veranstaltung von Seminaren – bis maximal 14 Teilnehmer – zu nutzen. Die Referenten halten die Seminare auf eigene Rechnung, die Teilnehmer können sich direkt beim Referenten melden.

■ **Mitgliederverzeichnis:** Zweimal wurden Rückmeldebögen verschickt, die nicht alle beantwortet wurden; ergo hatten wir große Mühe, alle Daten richtig aufzunehmen. Die Mitglieder werden gebeten, für künftige Verzeichnisse die Rückmeldebögen an den Verband rechtzeitig zurückzusenden.

■ **VVU-Mitteilungen:** Bitte an die Mitglieder, mit neuen Ideen für die nächsten Mitteilungen an den Vorstand heranzutreten. Hinweis auf das geänderte, moderne Layout der Mitteilungen, das von Christel Maier konzipiert und erstellt wurde.

Zusammenfassung der Diskussion zum JVEG.

Die Vorsitzende Barbara Kirchner berichtet, dass die Gerichte (Bsp. LG Tübingen) nach Inkrafttreten des JVEG den Dolmetschern weiterhin Rahmenverträge unter den Sätzen des JVEG anbieten. Zunächst solle die Entwicklung des JVEG beobachtet werden, im Zweifelsfall sollten die Mitglieder die gerichtliche Festsetzung des Honorars abwarten. die das LG Tübingen für Dolmetscher vorsieht;

Vorschlag von Barbara Kirchner, Rahmenverträge abzulehnen.

Levent Ünver weist nochmals darauf hin, dass es laut Auskunft eines Rechtsanwaltes nicht möglich sei, das Ver-

ORGANISATION

fassungsgericht anzurufen, es müsse eine konkrete Person sein, die sich mit einem Anliegen an das Verfassungsgericht wendet.

Diskussion (30 Minuten)

Beiträge:

Es wird empfohlen, auch die Vorbereitungszeit für einen Termin bei Gericht in Rechnung zu stellen und bei den Übersetzungen grundsätzlich 1,85 Euro in Rechnung zu stellen; das JVEG ist ein Gerüst, das nicht zu Ende gedacht ist;

■ Beim Sprachendienst der Polizei ist noch nicht klar, ob dort der Gerichtssatz von 55,00 Euro angenommen wird oder nicht;

Sozial- und Arbeitsgerichte zahlen bereits 55,00 Euro.

Rahmenvereinbarungen werden schon seit einigen Jahren auch vom Verwaltungsgericht zugeschickt. Das LG Ulm bietet Dolmetschern statt 55,00 Euro nur 40,00 Euro.

Seit 1962 ist man mit dem bisherigen Gesetz sehr gut ausgekommen; die jetzige Situation entstand aufgrund von Fehlern, die in der Vergangenheit gemacht wurden; die Behörden verlangen korrekte Übersetzungen, somit bestehe die Aufgabe des Verbandes darin, sich für angemessene Honorare seiner Mitglieder einzusetzen;

■ Forderung von Akteneinsicht ist wichtig, sie gehört zur Vorbereitung!

Vorschlag: VVU sollte Behörden darüber informieren, dass eine gute Vorbereitung wichtig ist (der Vorstand wird dies in einem erneuten Gespräch mit dem Landgerichtspräsidenten Stuttgart zur Sprache bringen.)

Amtsgerichte sind nicht immer bereit, Anklageschriften zuzuschicken; da es

um vertrauliche Informationen geht und auf dem Postweg einiges passieren kann; andererseits sind die Verhandlungen öffentlich und wir durch unseren geleisteten Eid verpflichtet.

■ Fragen zu den Schreibgebühren
 Siehe Information von Frau Schlüter-Ellner: diese sind weggefallen

**Bericht des Kassenführers
 Oda Mousa**

Siehe VVU-Kassenbericht 2003 und VVU-Kassenbericht vom 1.1. bis 26.08.2004.

Die hohen Einnahmen kamen dank einer im Jahr 2002 durchgeführten Mahnaktion zustande;

Ausgaben 2004 bis 26.08.04:
 24.153,77 Euro

Bis Ende 2004 stehen noch Verzeichnisse, Mitteilungen und die JMV an, die einen großen Ausgaben-Posten darstellen werden;

Die Bilanz wurde am 26.09.2004 überprüft und nicht beanstandet;

Christel Maier antwortet auf die Frage nach der Häufigkeit ihrer Präsenz, sie sei nur stundenweise da und würde auch nach Stunden abrechnen;

Oda Mousa: durch Vorauszahlung einer Bürojahresmiete in 2003 konnte eine halbe Monatsmiete eingespart werden.

Auf die Frage warum 0,00 Euro Aufnahmegebühren bestehen: „sind keine neuen Mitglieder aufgenommen worden?“ und warum die Mitgliedsbeiträge keine „runde“ Zahl sind, wo doch jeder 70,00 Euro Beitrag zahlt; erläutert der Kassenwart, dass einige Mitglieder immer noch 66,00 Euro zahlen.

Herr Müller schlägt einen Bonus für diejenigen vor, die per Lastschriftenein-

zug bezahlen; er möchte außerdem eine „besser“ untergliederte Auflistung der Kosten der Veranstaltungen;

Veranstaltungen, die Einnahmen bringen, können nicht durchgeführt werden, da sie beim Finanzamt gemeldet werden müssen;

Bezüglich Veranstaltungen wird um eine detaillierte Auflistung gebeten, was Oda Mousa zusagt.

Vorschlag von Barbara Kirchner: Bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen sollten wie in jedem Verein auch Mahngebühren erhoben werden;

Abstimmung darüber, ob in Zukunft nur mit Einzugsermächtigung gearbeitet wird (ansonsten Ausschluss aus dem Verband) 2 Gegenstimmen, alle anderen dafür (Abstimmung per Akklamation);

Zum Jahresende Einzugsermächtigung, die bis März unterschrieben sein soll, ansonsten Ausschluss;

Kassenprüfungsbericht

Herr Kremser weist darauf hin, dass bei der letzten Prüfung einige Mitglieder noch im 3-Jahresrhythmus zahlten, dieses Jahr gibt es keine Beanstandungen, außer dem Problem, dass einige Mitglieder noch nicht bezahlt haben.

Diskussion und Antrag auf Entlastung des Kassenführers

Antrag Herr Müller auf Entlastung der Kasse, alle dafür; einstimmig angenommen.

Antrag Herr Müller auf Entlastung des Vorstandes, der Vorstand einstimmig entlastet.

– Kaffeepause –

ORGANISATION

Verschiedenes

■ Barbara Kirchner fragt die Ehrenkommission (Vorsitzende Ursula Coene-grachts) und die Aufnahmekommission (Vorsitzender Herr Uzun), ob es Fälle für ein Tätig werden gegeben hätte – Nein;

■ Es wird auf das von Herrn Senator Reinold Skrabal am 23. Oktober 2004 durchzuführende Seminar hingewiesen;

■ Gerichtspraxis:

Barbara Kirchner äußert bezüglich der Rundstempel:

Sie hat sich mit dem Präsidenten des Landgerichts, Herrn Dr. Sonntag in Verbindung gesetzt, der meinte, auch Verhandlungsdolmetscher, also nicht nur Urkundenübersetzer könnten den Stempel verwenden; das wird noch einmal vom neuen Vorstand geprüft werden.

Richter und Behörden laden auch Urkundenübersetzer als Dolmetscher und vereidigen diese ad hoc.

■ Barbara Kirchner weist darauf hin, dass durch die Büromiete und die aufwändigeren Mitteilungen die Fixkosten höher sind und schlägt vor, ab der JMV 2005 den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen und eventuell für die JMV andere, preiswertere, Räumlichkeiten zu suchen.

Neuwahlen des Vorstandes in freier, geheimer Wahl

■ Barbara Kirchner kandidiert nicht mehr und bittet um Vorschläge für weitere Kandidaten.

■ Wahl der Vorsitzenden:

Frau Dr. Renate Reck stellt sich als Kandidatin vor: sie ist Österreicherin aus Innsbruck, ist Übersetzerin und Dolmetscherin für Russisch und war im österreichischen Verband für Gerichtsdolmetscher tätig (bringt somit schon Verbands-erfahrung mit); im Falle einer Wahl

Gewählt wurden:

*Wahl der 1. Vorsitzenden, Frau Dr. Reck: (keine weiteren Kandidaten)
59 Ja Stimmen, 1 Enthaltung;
Renate Reck nimmt die Wahl an;*

*Wahl der 2. Vorsitzenden Veronika Kühn (keine weiteren Kandidaten)
56 Ja-Stimmen, 3 ungültige Stimmen,
1 Enthaltung;
Veronika Kühn nimmt die Wiederwahl an;*

*Wahl des Kassenwarts: (keine weiteren Kandidaten)
Oda Mousa: 60 Ja Stimmen,
keine Enthaltung
Oda Mousa nimmt die Wiederwahl an;*

*Wahl des Schriftführers: (keine weiteren Kandidaten)
Christina Berning*

*59 Ja-Stimmen, 1 ungültige Stimme;
Christina Berning nimmt die Wiederwahl an*

*Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds: Vorgeschlagen werden Konrad Borst und Frau Pauline Leingang, beide nehmen den Vorschlag an;
Wahlausgang:
Konrad Borst 49 Stimmen
Pauline Leingang 7 Stimmen
Konrad Borst nimmt die Wahl an;*

Der neue Vorstand:

*1. Vorsitzende: Dr. Renate Reck
2. Vorsitzende: Veronika Kühn
Kassenwart: Oda Mousa
Schriftführer: Christina Berning
Vorstandsmitglied: Konrad Borst*

möchte sie sich aktiv für den VVU einsetzen und die Arbeit von Frau Kirchner weiterführen.

Anschließend Diskussion über eine eventuelle Satzungsänderung, die in Zukunft auch Wahlen per Akklamation ermöglichen würde – Beschluss, eine Satzungskommission zu bilden – für die Satzungskommission werden vorgeschlagen: **Herr Müller, Frau Schuder, Frau Leingang**, die Kommission wird eine Satzungsänderung erarbeiten und diese dem Vorstand bei der nächsten JMV zur Abstimmung vorlegen;

Levent Ünver dankt im Namen aller Mitglieder Frau Kirchner für ihre Vorstandsarbeit – der Verband hat sich gewandelt, Barbara Kirchner ist es gelungen, dem Verband eine Struktur zu geben. Veronika Kühn übergibt Barbara Kirchner im Namen der Mitglieder einen

Blumenstrauß und bedankt sich für die außerordentlich gute Zusammenarbeit;

– Mittagessen –

Vortrag von Prof. Hans-Martin Gauger,

Prof. Gauger ist Mitglied der Deutschen Akademie, sein neues Buch erscheint demnächst unter dem Titel

Was wir sagen, wenn wir reden

Hansa Verlag, ISBN 3-446-20480-6

Der Vortrag wird für den SWR mitgeschnitten und ist zu hören am 3.12. 2004 in SWR 2 „Der Rede wert“ 22.05 Uhr –23.00 Uhr.

ENDE der JMV: 15.30 Uhr

9.10.2004

Protokollführerin Christina Berning

Steuerrecht: Anforderungen an Rechnungen

Neue umsatzsteuerliche Regelungen/Übergangsregelungen

Bei der Anwendung der neuen umsatzsteuerlichen Vorschriften zu den Angaben in Rechnungen ist die Finanzverwaltung den Steuerzahlern entgegengekommen: bis zum 30. Juni 2004 blieb der Vorsteuerabzug erhalten, auch wenn die neu verlangten Angaben fehlten. Allerdings ist nun ab 1.1.2004 die Angabe der Steuernummer bzw. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend erforderlich. Fehlt diese Angabe, wird der Vorsteuerabzug versagt.

Im Zuge der Umsetzung der so genannten Rechnungsrichtlinie der EU ins deutsche Umsatzsteuerrecht ergeben sich ab 1.1.2004 einschneidende Änderungen bei den Anforderungen an Rechnungen. So sind jetzt auch das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer, der anzuwendende Steuersatz sowie in den Fällen der Zahlung vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben. Hinsichtlich der Angabe der Steuernummer gibt es ebenfalls wichtige Änderungen. Hier besteht ein Wahlrecht zwischen der Angabe der Steuernummer und der Umsatzsteuer-Id.-Nummer. Bei Kleinbetragsrechnungen bis 100,00 Euro ist die Angabe der Steuernummer nicht erforderlich. Fehlen die Pflichtangaben, ist der Vorsteuerabzug nach dem neuen Gesetz untersagt, allerdings nach einem Überkommen der Finanzverwaltung erst nach dem 1.7.2004.

Bisherige Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

- Die diesem vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung
- Art des Umfangs der Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung
- Entgelt für Lieferung/Leistung
- Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- Im Fall des § 14 a UStG die dort jeweils bezeichneten Angaben.

Für Rechnungen ab dem 1.7.2004 treten folgende Angaben hinzu :

- das Rechnungsdatum
- die Rechnungsnummer
- der anzuwendende Steuersatz
- in Fällen der Zahlung vor Rechnungsstellung: den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts

Kleinbeträge:

Rechnungen über Kleinbeträge (bis 100 Euro) i. S. des § 33 UstDV müssen bis zum 30.6.2004 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge/handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung
- Art/Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Lieferung in einer Summe
- den Steuersatz

Es gibt eine wichtige Vereinfachung, die bei den Rechnungen ab dem 1.7.2004 zu beachten ist: die Angabe des Rechnungsdatums tritt hinzu. Eine Angabe der Steuernummer ist bei Kleinbeträgen nicht erforderlich.

Hinweise zur Angabe der Steuernummer:

Wurde bislang keine Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt, ist die finanzamtliche Steuernummer zwingend anzugeben. Hat ein Unternehmer von seinem Finanzamt eine gesonderte Steuernummer für Zwecke der Umsatzsteuer erhalten, ist diese Nummer zu verwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Steuernummer um zusätzliche Angaben, wie z.B. Name oder Anschrift des Finanzamts oder Finanzamtsnummer ergänzt wird.

Ab dem 1.1.2004 ist eine Gutschrift eine Rechnung. Hinsichtlich der Angabe der Steuernummer ist bei Gutschriften darauf zu achten, dass sie die Steuernummer, bzw. Umsatzsteuer-Id. Nummer des leistenden Unternehmers und **nicht** die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers enthalten muß. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) dem Aussteller der Gutschrift seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Id.-nummer mitzuteilen.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2003/ Bundessteuerblatt 2003 Teil I S. 2645; BMF-Schreiben IV B 7-S 7280-123/03 sowie BMF Schreiben IV B 7 S-7300-75/03 vom 19.12.2003

Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern

Der Einsatz guter Dolmetscher in der vertraulichen Situation beim Rechtsanwalt, insbesondere wenn es um die Aufarbeitung komplexer und oft auch problembeladener Sachverhalte geht, etwa im Asylrecht, ist in der Arbeit mit nicht deutsch sprechenden Mandanten unabdingbar. Daher möchte ich aus langjähriger Erfahrung hierzu ein paar Hinweise geben. Um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen, müssen verschiedene Regeln vom Dolmetscher, vom Mandanten, aber auch vom Rechtsanwalt eingehalten werden:

Vorbereitung/Nachbereitung:

Wo immer möglich sollten die hier beschriebenen Problemstellungen mit dem Dolmetscher in einem Gespräch vorbereitet werden (z. B. dass es keine Geheimnisse gibt, die Rolle des Dolmetschers wird sehr geschätzt, welche Sitzordnung ist o.k., etc.).

Ganz wichtig ist auch, dem Dolmetscher klarzumachen, dass er in der vertraulichen Situation beim Anwalt ebenso wie der Anwalt der VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT unterliegt und ohne Zustimmung des Mandanten oder des Anwalts hierüber Dritten gegenüber nicht berichten darf (Hinweis z. B. auf §§ 98 VwGO, 53 a StPO, 383 ZPO, 203 StGB).

Arbeitet man mit einem Dolmetscher häufig zusammen, ist es hilfreich, nach den ersten Besprechungen die Zusammenarbeit zu analysieren und entsprechend zu verbessern. Hierbei kann auch das „Rollenproblem“ erörtert werden.

Welcher Dolmetscher:

Dolmetschen ist nicht leicht. Nicht jeder kann das. Ich kenne hervorragende nicht professionelle Dolmetscher und schlechte professionelle Dolmetscher (und umgekehrt). Professionelle Dolmetscher kosten allerdings oftmals nicht wenig Geld.

Wichtig ist, dass der Anwalt KEINE KOMPROMISSE eingeht: Ein auf der Straße angesprochener Landsmann, der kaum besser Deutsch spricht, als der Mandant, ist als Sprachmittler nicht akzeptabel. Lieber einmal ein Gespräch abbrechen, als mit einem unqualifizierten Dolmetscher zu arbeiten. Die Gefahr, dass Wichtiges falsch dargestellt wird, ist viel zu groß!

Oftmals kommen Mandanten mit Verwandten, die dolmetschen. Das ist nicht in jedem Fall schlecht. Es ist aber darauf zu achten, dass diese nicht „für den Mandanten“ sprechen, und dass diese Verwandten keine „eigenen Interessen“ verfolgen, die von den Interessen des Mandanten abweichen.

Geschlecht des Dolmetschers:

Das Geschlecht ist besonders dort wichtig, wo Probleme zu erörtern sind, die vom Rollenverhalten der Geschlechter zu einander beeinflusst sind. Im Asylverfahren etwa, wenn es um Fragen sexueller Gewalt geht.

Lieber einmal ein Gespräch abbrechen, um den/die „richtige(n)“ Dolmetscher(in) zu suchen, als das Risiko in Kauf zu nehmen, dass etwas Wichtiges ungesagt bleibt.

Rollenverteilung und Rollenprobleme: :

Der Dolmetscher soll möglichst unsichtbar sein. Er hat nur die Rolle des Sprachmittlers inne und sollte sonst nicht weiter in Erscheinung treten. Eigene Interessen darf er nicht wahrnehmen. Er ist auch nicht dafür da, anstelle des Mandanten zu sprechen.

Die Rolle des Dolmetschers muss auch mit dem Mandanten zu Beginn des ersten Gesprächs geklärt werden. Falls der Mandant sich beim Anwalt mit dem Dolmetscher austauschen möchte, sollte der Anwalt einschreiten: Privatgespräche gehören nicht in die Besprechung. Im Anschluss an die Unterredung besteht bestimmt noch die Möglichkeit für eine Unterhaltung.

Der Anwalt muß wissen, dass manche Menschen, insbesondere nicht professionelle Dolmetscher, sich „zurückgesetzt“ fühlen, wenn sie lediglich „Sprachrohr“ sein sollen. Es erfordert Fingerspitzengefühl, einerseits auf die Einhaltung notwendiger Regeln zu drängen und andererseits den Dolmetscher nicht zu verprellen. An erster Stelle steht allerdings das Ziel, die Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt zu ermöglichen. Diesem Ziel ist im Ergebnis alles unterzuordnen.

Sitzordnung:

Die Sitzordnung ist im Gespräch von großer Bedeutung. Mandant und Anwalt sollten sich gegenüber sitzen und direkten Blickkontakt haben. Am besten sitzt der Dolmetscher hinter dem Mandanten, so dass dieser ihn nur hören, aber nicht sehen kann. Diese Sitzordnung hat den Vorteil, dass der Anwalt Blickkontakt zu beiden Personen hat, der Mandant aber den Anwalt und nicht den Dolmetscher als Kontaktperson ansieht.

Auch dies ist allerdings mit dem Mandanten abzusprechen, schließlich kann es schwerwiegende Gründe geben, warum jemand nicht möchte, dass ihm jemand „im Nacken sitzt“.

BERUFLICHE INFORMATIONEN

Gesprächsatmosphäre und Gesprächsführung:

Der Anwalt muß wissen, dass der Mandant oftmals verängstigt und nicht selten zum ersten Mal bei einem Rechtsanwalt ist. Es liegt daher beim Anwalt, soweit wie möglich eine Basis für ein vertrauensvolles Gespräch zu schaffen. Ruhe für das Gespräch ist unabdingbar. Das Telefon ist hierbei ein Störfaktor. Ebenso andere Anwesende oder schreiende Kinder. Solche äußeren Bedingungen sind nicht zu akzeptieren.

Das Gespräch führt der Anwalt mit dem Mandanten. Das bedeutet: Der Dolmetscher übersetzt auch Unverständliches, ohne selbstständig Erklärungen oder Interpretationen anzubringen. Der Anwalt sollte sich bemühen, kurze und knappe Sätze zu benutzen. Diese sind leichter zu Übersetzen.

Wörtliche und vollständige Übersetzung:

Der Dolmetscher muss ALLES, was der Anwalt sagt, WÖRTLICH übersetzen ohne Zusätze oder Aussparungen. Er muß auch z. B. die vom Anwalt benutzte Anrede und die vom Mandanten benutzte ICH-FORM beibehalten.

Der Dolmetscher muß ebenso alles vom Mandanten Gesagte übersetzen, auch wenn es z. B. mit dem Zusatz versehen ist: ... „bitte sagen Sie es dem Anwalt nicht!“ (Natürlich sollte der Dolmetscher den Mandanten darauf hinweisen.)

Übersetzungsfluss :

Am Besten eignet sich die Simultanübersetzung. Weitere Möglichkeiten sind die Konsekutiv-Übersetzung nach kurzen Abschnitten und die Satz-für-Satz-Methode. Bei der zeitlich versetzten Übersetzung ist zu beachten, dass die Übersetzung ungenauer wird, je länger gesprochen wird, d. h. der Anwalt muss das Gespräch überschauen und gegebenenfalls eingreifen.

Nicht mehrere Sprachen benutzen:

Der Mandant soll in der Regel nicht versuchen, den Dolmetscher zu übergehen, indem er versucht, Deutsch zu reden. Die Fremdsprache ist oftmals eine gravierende Fehlerquelle, da viele wichtige Vokabeln einfach nicht bekannt sind, und so das Gesagte sehr ungenau wird. Gleiches gilt auch für den Anwalt.

Wortlisten:

Es ist davon auszugehen, dass die Mandanten unterschiedliche Bildungsgrade haben, entsprechend unterschiedlich sind dann auch Gebrauch und Kenntnis bestimmter Worte. Manchmal wird es auch für den Dolmetscher schwierig, bestimmte deutsche Worte in die gewünschte Sprache zu übersetzen. Das An-

fertigen themenbezogener Wortlisten kann hier hilfreich sein.

Weitere Gespräche schriftlich gut vorbereiten:

Nach dem ersten Kontakt mit fremdsprachigen Mandanten gilt für weitere Besprechungen: Wir Menschen sind faul. Wir leben nach dem Motto „lieber gesund und reich als arm und krank“. Das trifft nicht nur auf Anwälte zu, sondern auch auf die Mandanten. Deshalb möchten die Mandanten am liebsten alles „einfach erzählen“. Abgesehen von Zeitproblemen des Anwalts hiermit gilt: es ist besser den Mandanten bei komplexen Sachverhalten (z.B. die Verfolgungsgeschichte in einem Asylverfahren) zu bitten, alles (ggf. auch Antworten auf schriftlich gestellte Fragen) erst einmal schriftlich niederzulegen. Natürlich muß dabei der Übersetzer dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen, wie der Dolmetscher.

Für den Mandanten bringt dies zunächst den Nachteil, dass er sich beim Niederschreiben (oder Niederschreiben lassen) mehr anstrengen und deshalb mehr nachdenken muß. Ein Wort ist schneller gesprochen, als geschrieben. Der Nachteil wird aber zum Vorteil, weil hierdurch die Materie besser durchdrungen werden kann. Beim Niederschreiben merkt man Widersprüchlichkeiten leichter als beim Reden.

Für den Anwalt bringt diese Methode den Nachteil, dass er mehr arbeiten muß; sie hat aber den Vorteil, dass er sich in die Problemstellung insgesamt vorab einlesen kann und es ihm leichter fällt, Schwachstellen, Erklärungsbedarf etc. zu erkennen.

Solchermaßen vorbereitet kann dann ein weiteres ausführliches Gespräch zwischen Anwalt und Mandant mit Hilfe eines Dolmetschers viel fruchtbarer sein, als ohne Vorbereitung.

Zusätzliche Empfehlungen an den Anwalt:

Neben der Sprache ist es wichtig, auf die nonverbale Kommunikation, wie Gestik, Mimik und äußeres Erscheinungsbild zu achten. Der Anwalt sollte in kurzen Sätzen sprechen und dabei schwer übersetzbare Redewendungen vermeiden und mit Humor vorsichtig umgehen (besonders mit Ironie und Sarkasmus). Der Anwalt sollte sich auf keine politische Diskussion einlassen und sich, wenn möglich, mit den kulturellen Gegebenheiten der Herkunftskultur des Mandanten auseinandersetzen.

Rainer Hofmann

Merkblatt: Mit freundlicher Genehmigung von Rainer Hofmann, Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer. Die Originalversion des Textes von Frau Dipl.-Psych. Christine Straube ist verfügbar unter: www.traumanetzwerk.de

Informationen zum JVEG - Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz:

Autorin: Corinna Schlüter-Ellner (BDÜ) - Volljuristin, Fachübersetzerin für Recht *

Das JVEG ist in der Fassung, die vom BDÜ – und VVU – bis zuletzt mit Gegenargumenten und Protestbriefen angegriffen wurde, von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden und am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Zwar konnte zuletzt noch verhindert werden, dass die Honorare der Dolmetscher um 5 Euro pro Stunde gesenkt werden. Zwar bietet das Gesetz denen, die bisher keinen Berufszuschlag bekommen haben oder die bislang, ggf. aufgrund von Rahmenvereinbarungen zu erheblich niedrigeren Sätzen arbeiten mussten, teils beachtliche Aufbesserungen. Aber insgesamt wird das Gesetz seinem Anspruch nicht gerecht, einem professionellen Dolmetscher und Übersetzer, der das neue Leitbild des Honorarsystems sein soll, eine angemessene Vergütung zu bieten.

Trotzdem gilt es seit 1. Juli 2004 für unsere Arbeit bei Gericht, so dass wir uns nur vornehmen können, die Möglichkeiten voll auszuschöpfen, die es bietet, und die Schwachstellen aufzudecken, um auf eine baldige Reform zu dringen. Die zuständige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat auf dem 11. Deutschen Sachverständigentag in Berlin im März bereits eingeräumt, dass es bei den Honorarsätzen Korrekturbedarf geben könnte. Davon sollten wir uns auch angesprochen fühlen! Liefern wir dem Justizministerium Daten, wo es bei uns zu Einbußen durch das neue Gesetz kommt, damit man im BMJ in naher Zukunft über mögliche Korrekturen nachdenken kann.

Stellen Sie Ihre Praxis auf die neue Vergütung um:

- Berechnen Sie ab 1. Juli 2004 auf jeden Fall die gesetzliche Vergütung von 55 Euro pro Stunde für Dolmetscheinsätze unabhängig davon, welche Sätze bislang in Ihrem Gerichtsbezirk üblich waren.
- **Kündigen** Sie etwaige **Rahmenvereinbarungen**, die auf geringere Sätze lauten. Wenden Sie die Rahmenvereinbarungen ab 1.7.2004 nicht mehr an.
- Nutzen Sie die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Parteien nach § 13 JVEG eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu bekommen, z.B. wenn für Ihre Arbeitssprachen jetzt schon mehr bezahlt wird oder wenn die Leistung besonders schwierig werden wird. Das gilt für Dolmetscher und Übersetzer,

allerdings wird sich die Justiz in Strafprozessen wohl nicht darauf einlassen.

- Berechnen Sie für Übersetzungen grundsätzlich 1,85 Euro pro Standardzeile. Bei juristischen Übersetzungen lässt sich **generell** begründen, dass sie erheblich erschwert sind. Liefern Sie dem Kostenbeamten bei jeder Abrechnung eine Begründung für die erhebliche Erschwernis mit, über die er sich nicht einfach hinwegsetzen kann.
- Wehren Sie sich mit den Rechtsbehelfen, die im JVEG vorgesehen sind, wenn die Justiz Ihre Abrechnung oder Argumente nicht anerkennt.

Übersicht über die Neuerungen

Vergütung der Dolmetscher, § 8 JVEG

- 55,00 Euro pro Stunde, Festhonorar unabhängig von Sprache und Schwierigkeit, Berufszuschläge sind weggefallen
- für „erforderliche“ Zeit, notwendige Reise- und Wartezeiten sind im Gesetz ausdrücklich erwähnt, aber notwendige Vorbereitung fällt auch darunter!
- Aufrundung nur noch auf halbe Stunden
- Ausfallentschädigung für abgesagte Termine von maximal 55,00 Euro unter sehr strengen Bedingungen (z.B. nur für ausschließlich als Dolmetscher tätige, Aufhebung erst am Termin tag oder den beiden vorhergehenden Tagen mitgeteilt u.a.)

Vergütung der Übersetzer, § 11 JVEG

- Staffelung von Festhonoraren:
 - 1,25 Euro für durchschnittlich schwere Texte
 - 1,85 Euro für erheblich erschwerte Texte
 - 4,00 Euro für außergewöhnlich schwierige Texte
- für jeweils angefangene 55 Anschläge einschließlich Leerzeichen (Standardzeile) in der Zielsprache, in der Regel computergezählt
- bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zählung der Anschläge: Zeilenzahl multipliziert mit durchschnittlicher Zahl der Anschläge pro Zeile
- Mindestauftragswert 15,00 Euro
- 55,00 Euro pro Stunde bei Überprüfung von Schriftstücken

VERGÜTUNG

oder Aufzeichnungen der Telekommunikation ohne schriftliche Übersetzung

- Schreibgebühren sind weggefallen.

Fahrtkostenersatz, § 5

- tatsächliche Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, begrenzt auf 1. Klasse der Bahn (einschl. Zuschlägen und Reservierung)
- PKW 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (einschl. bare Auslagen, z. B. Parkgebühren)
- höhere Kosten (Mietwagen, Taxi), wenn durch Zeitersparnis höhere Vergütung erspart wird.

Aufwandsentschädigung (Tage- und Übernachtungsgeld), § 6

- Tagegeld nach Einkommenssteuergesetz für auswärtigen Einsatz:
 6,00 Euro bei mind. 8, weniger als 14 Stunden
 12,00 Euro bei mind. 14, weniger als 24 Stunden
 24,00 Euro: bei 24 Stunden Abwesenheit
- Übernachtungsgeld nach Bundesreisekostengesetz: soweit durch die Heranziehung unvermeidbar.
- Zehrgeld von 3,00 Euro bei Arbeit im eigenen Wohnort ist entfallen.

Ersatz sonstiger Aufwendungen, § 7

- bare Auslagen (z.B. Porto)
- soweit notwendig
- Kopien aus Behörden- und Gerichtsakten, die zur Vorbereitung oder Bearbeitung geboten sind oder die nach Aufforderung durch heranziehende Stelle angefertigt wurden:
 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und
 0,15 Euro für jede weitere Seite
- für Überlassung elektronisch gespeicherter Daten anstelle von Kopien: 2,50 Euro pro Datei

Ersatz für besondere Aufwendungen, § 12

- besondere Kosten für Vorbereitung und Anfertigung der „Übersetzung“ (laut Gesetzesbegründung: schriftlich oder mündlich), einschließlich Hilfskräfte
- Umsatzsteuer

Ausnahmsweise höhere Vergütung

- Höhere Honorare können D/Ü bekommen, wenn sich die Prozessparteien darauf einigen und entsprechend vorauszah-

len (in der Regel nur im Zivilprozess). Bis zum Anderthalbfachen des gesetzlichen Honorars kann auch eine Partei allein mit Zustimmung des Gerichts genehmigen. (§ 13 JVEG)

- D/Ü, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort regelmäßig mehr verdienen, können höhere Sätze bekommen (§ 8 JVEG).

Formelles

Geltungsbereich, § 1 JVEG

Das JVEG ist **unmittelbar** anwendbar, wenn D/Ü herangezogen werden durch:

- Gericht
- Staatsanwaltschaft
- Finanzbehörde, wenn sie das Ermittlungsverfahren selbständig führt (z.B. bei Steuerstraftaten)
- Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Gerichtsvollzieher
- **Polizei (!)** bei Strafverfolgung im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft (bzw. Finanzbehörde bei Steuerstraftaten oder Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten)

Mittelbar wird das JVEG angewendet, wenn andere Gesetze darauf verweisen, z.B. das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für Einsätze bei Verwaltungsbehörden.

Neue Fristen für Abrechnung, § 2 JVEG

Der Honoraranspruch **erlischt**, wenn er nicht binnen 3 Monaten abgerechnet wird!!!

Das gilt auch ohne spezielle Fristsetzung oder Belehrung, die nach bisherigem Recht erforderlich waren.

Die Frist beginnt mit Eingang der Übersetzung beim Auftraggeber bzw. beim Dolmetscher mit Ende der Zuziehung. Man kann – mit Begründung – Fristverlängerung beantragen, z.B. wenn man noch auf die Abrechnung von Hilfsdiensten wartet. Hat man die Frist ohne Verschulden versäumt, kann man – höchstens binnen eines Jahres „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen.

Wenn man seine Abrechnung eingereicht hat, läuft eine Verjährungsfrist von 3 Jahren zum Jahresende, in der man zusehen muss, dass man zu seinem Geld kommt. Durch Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung wird die Verjährungsfrist gehemmt.

VERGÜTUNG

Rechtsbehelfe, § 4 JVEG

Wenn die Rechnung vom Kostenbeamten gekürzt wird, hat man folgende rechtliche Möglichkeiten :

- Antrag auf **gerichtliche Festsetzung** (wie bisher)
 - **Beschwerde** wie bisher, jedoch neuerdings nur, wenn die Differenz dessen, was man beansprucht und was man bekommen hat, 200,00 Euro übersteigt oder wenn das Gericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat (allerdings keine Beschwerde an oberste Gerichtshöfe des Bundes)
 - **weitere Beschwerde** gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts bei grundsätzlicher Bedeutung
- Die Verfahren sind gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

Aufträge an Übersetzungsunternehmen; § 1 JVEG

Obwohl in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die wissenschaftliche Meinung zitiert wird, dass Sachverständigenleistungen (damit auch D/Ü-Leistungen) nur an natürliche Personen vergeben werden dürfen, wurde im Gesetz dem Druck der Praxis nachgegeben und fixiert, dass ein Unternehmen den Vergütungsanspruch hat, wenn es den Auftrag erhält und mit angestellten oder freien Mitarbeitern erledigt.

Rahmenvereinbarungen, § 14 JVEG

Im Gesetz sind weiterhin Vereinbarungen vorgesehen

- mit häufiger herangezogenen D/Ü
- über die zu gewährende Vergütung
- welche die gesetzliche Vergütung nicht überschreiten darf.

Unserer Meinung nach kann sich das nicht mehr auf die Höhe der Stundensätze beziehen, da diese nun gesetzlich fixiert sind und nach Abschaffung des Rahmens im ZSEG kein Bedürfnis für Abreden mehr besteht. Solche Vereinbarungen können sich unter Geltung des JVEG also nur noch auf andere Vergütungsbestandteile beziehen. Sollte die Justiz versuchen, § 14 als „Öffnungsklausel“ für die Umgehung der gesetzlichen Honorare zu benutzen, um wie bisher mit Rahmenvereinbarungen die Bezahlung zu drücken (wie dies laut Bericht einiger Kollegen/innen z.B. vom Landgericht Tübingen geschieht). Informieren Sie bitte den BDÜ bzw. VVU – wir müssen uns gemeinsam dagegen wehren und dies den politisch Verantwortlichen vor Augen führen.

** Erschienen in MDÜ - 3/04 Nachdruck mit Genehmigung der Autorin*

PERSONLICH

Herzlich Willkommen beim VVU!

Wir begrüßen unsere neuen VVU- Mitglieder (Zeitraum 2004 bis März 2005) und stellen vor:

Kawa Jahr	<i>Kurdisch</i>
Heinke Kaiser	<i>Spanisch</i>
Levent Karlibahar	<i>Türkisch</i>
Ibrahim Khayyat	<i>Arabisch</i>
Erika Klaas	<i>Russisch</i>
Dr. Robert Korn	<i>Russisch</i>
Edith Lorenz	<i>Litauisch</i>
Caroline Lutz	<i>Französisch</i>
Tahsin Mengüllüoglu	<i>Türkisch</i>
Ronald Peretz	<i>Rumänisch</i>
Carmen Person	<i>Spanisch</i>
Khatuna Seifert	<i>Georgisch</i>

Wir gedenken unserer verstorbenen Mitglieder

◆
Dr. Emad El-Metwally
Arabisch

Dr. Gabriele Munk
Italienisch

Ilias Kavassakalis
Griechisch

Kevork Papazyan
Armenisch
◆

FÜR SIE NOTIERT



Mit freundlicher Genehmigung Verlag ReNoService GmbH, Berlin, aus „Zäume, Zoff und Falsche Zeugen“

SEMINARE · TERMINE · VORSCHAU

Juni 2005:

■ **Samstag, 4. 6.05**

Beeidigt – was nun? - Elisabeth Herlinger

Seminar für Berufsanfänger/Wiedereinsteiger

Beginn: 9.30 Uhr – Mittagspause – Ende gegen 16.00 Uhr

Ort: VVU-Büro, Bahnhofstr.13, Esslingen

Kosten: VVU-Mitglieder 60,00 €/Nichtmitglieder 80,00 €

Anmeldung: bis 20. 5. 05 · Teilnehmerzahl., 8–14 Pers.

VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Seminargebühr direkt an Referentin, siehe Anmeldeformular.



SeminarernehmerInnen 2004 in angeregtem Gespräch beim Mittagessen

■ **Samstag, 18. 6.05**

Einführung in den Strafprozess - Corinna Schlüter-Ellner

Beginn: 9.30 Uhr – Mittagspause – Ende gegen 16.00 Uhr

Ort: VVU-Büro, Bahnhofstr.13, Esslingen

Kosten: VVU-Mitglieder 60,00 €/Nichtmitglieder 80,00 €

Anmeldung: bis 25. 5. 05 · Teilnehmerzahl., 8–14

VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Seminargebühr direkt an Referentin, siehe Anmeldeformular.

Juli 2005:

■ **Samstag: 16.7.05**

Besuch des Schillermuseums Marbach/Neckar

Anreise in Eigenregie, geführte Besichtigung um 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 25. Juni 05 an VVU-Fax 0711/4598256 oder

E-Mail: info@vvu-bw.de

Oktober 2005: Wichtig – JMV

■ **Samstag: 15.10.05 Jahresmitgliederversammlung**

Ort: „Alte Kanzlei“ in Stuttgart 9.00 - 16.00 Uhr

Um **Anmeldung** und rege Teilnahme wird gebeten.

Vorschau

■ **1 Jahr JVEG-Round Table Treffen** im VVU Büro Esslingen

Informationsaustausch/Anmeldung über info@vvu-bw.de

Termin nach den Sommerferien, wird am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

■ **Sen. Reinold Skrabal – Anfängerseminar** – Herbst 2005

Termin nach den Sommerferien, wird am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Tagesexkursion

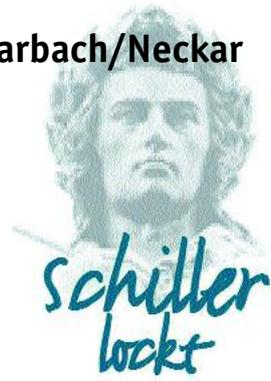
Anmeldung zum Besuch des Schillermuseums in Marbach/Neckar am 16. Juli 2005

Anreise in Eigenregie mit geführter Besichtigung um **13.00 Uhr**

Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens

25. Juni 2005 an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Ja, ich nehme am Besuch des Schillermuseums in Marbach teil



Name		Vorname		Telefon		Fax	
Straße				E-Mail			
PLZ/Ort				Datum		Unterschrift	

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Auflage: 450 Stück

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
70044 Stuttgart
Postfach 105016

Büro:
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindungen:
Postbank Stuttgart
Konto Nr. 11153-709 · BLZ 600 100 70
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
Herstellung:
haka Print und Medien GmbH
Ostfildern-Ruit



Tagesseminare - Anmeldung

Tagesseminar mit Elisabeth Herlinger

„Beeidigt – was nun?“

am 6. Juni 2005, Esslingen - VVU-Büro, Bahnhofstraße 13

Zielgruppe: Neubeeidigte DolmetscherInnen sowie ÜbersetzerInnen aller Sprachen.

Teilnehmerzahl: Mindestzahl 8 Personen, Höchstzahl 14 Personen.

Materialien: Die Teilnehmer erhalten umfangreiches Informationsmaterial.

Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens **20. Mai 2005** an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Ja, ich nehme am Tagesseminar von Elisabeth Herlinger teil und überweise die Kursgebühr in Höhe von **60,00 € für Mitglieder/ 80,00 € für Nichtmitglieder** auf das Konto:
Volksbank Esslingen · Konto Nr. 829707000 · BLZ 611 901 10

Name	Vorname	Telefon	Fax
Straße		E-Mail	
PLZ/Ort	Datum	Unterschrift	

Tagesseminar mit Corinna Schlüter-Ellner

„Einführung in den Strafprozess mit Textbeispielen“

am 18. Juni 2005, Bahnhofstraße 13, Esslingen - VVU-Büro.

Zielgruppe: DolmetscherInnen sowie ÜbersetzerInnen aller Sprachen.

Ziesetzung: Die Teilnehmer sollen einen Überblick erhalten über Ablauf und rechtliche Hintergründe des deutschen Strafverfahrens und die Rolle der Beteiligten. Anhand von Textbeispielen werden die Rechtsfragen vertieft und Hinweise zur Übersetzung gegeben.

Materialien: Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Darstellungen und Anleitungen.

Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens **25. Mai 2005** an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Ja, ich nehme am Tagesseminar von Corinna Schlüter-Ellner teil und überweise die Kursgebühr in Höhe von **60,00 € für Mitglieder/80,00 € für Nichtmitglieder** auf das Konto:
Postbank München · Konto Nr. 293 274 806 · BLZ 700 100 80

Name	Vorname	Telefon	Fax
Straße		E-Mail	
PLZ/Ort	Datum	Unterschrift	



Schönheit der Schriften

am Beispiel Hebräisch - Bibel, Genesis 1, 1-5

בְּרֵאשִׁית בָּרָא אֱלֹהִים
אֶת הַשָּׁמַיִם וְאֶת הָאָרֶץ:
וְהָאָרֶץ הִיְתָה תֵהוֹ וּבְהוּ
וַחֲשֵׁךְ עַל־פְּנֵי תְהוֹם
וְרוּחַ אֱלֹהִים מְרַחֶפֶת
עַל־פְּנֵי הַמַּיִם:
וַיֹּאמֶר אֱלֹהִים יְהִי אוֹר
וַיְהִי־אוֹר: וַיֵּרָא אֱלֹהִים
אֶת־הָאוֹר כִּי־טוֹב
וַיַּבְדֵּל אֱלֹהִים בֵּין הָאוֹר
וּבֵין הַחֹשֶׁךְ: וַיִּקְרָא אֱלֹהִים
לְאוֹר יוֹם וּלְחֹשֶׁךְ קִרָּא
לַיְלָה וַיְהִי־עֶרֶב וַיְהִי־בֹקֶר
יוֹם אֶחָד: